

Verein Kindertagesstätte Niederurnen
8867 Niederurnen

Betriebsreglement

1. Einleitung
2. Trägerschaft
3. Angebot
4. Öffnungszeiten und Betriebsferien
5. Organisation der Betreuung
6. Räumlichkeiten und Parkplätze
7. Anmeldung / Betreuungsvereinbarung / Eintritt / Eingewöhnung
8. Austritt / Kündigung
9. Kosten
10. Beziehung zu den Erziehungsberechtigten
11. Personal
12. Betriebsbewilligung
13. Finanzierung
14. Schlussbestimmungen

Fassung vom 21. Juni 2023

1 Einleitung

Das Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Kindertagesstätte Niederurnen (nachfolgend «Chindervilla»). Es orientiert Erziehungsberechtigte, die beabsichtigen ihr Kind in der Chindervilla betreuen zu lassen, über das Angebot, die Organisation der Betreuung, den Tagesablauf, die Tariffestlegung, das Personal usw.

2 Trägerschaft

Die Chindervilla ist ein familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot in Niederurnen und wird von der KITA-Leitung im Auftrag des Vereins «Kindertagesstätte Niederurnen» geführt.

3 Angebot

In der Chindervilla werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Übertritt in die Schule (1. Kindergarten) betreut.

Die Chindervilla kann nur regelmässig und nach Anmeldung mit verbindlicher Betreuungsvereinbarung besucht werden. In Ausnahmefällen kann ein Kind auch nach kurzfristiger Absprache mit der KITA-Leitung in der Chindervilla betreut werden. Diesfalls gilt ein spezieller Tarif für einzelne Betreuungseinheiten.

Die Gemeinde Glarus Nord bietet der Chindervilla die Möglichkeit, einmal wöchentlich die Schulturnhalle des Schulhauses Büel zum Spielen und Turnen mit den Kindern zu benutzen. Die Gruppenleiterinnen entscheiden, ob und wie oft sie die Halle zum Spielen und Turnen nutzen wollen.

4 Öffnungszeiten und Betriebsferien

Öffnungszeiten

Montag – Freitag

06.15 – 18.00 Uhr

Feiertage und Brückentage

An folgenden Tagen ist die Chindervilla geschlossen: Fasnachtsmontag, Karfreitag, Ostermontag, Näfelser Fahrt, Freitag nach Näfelser Fahrt, Landsgemeindemontag, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, Montag vor oder Freitag nach 1. November.

Am Abend vor den Feiertagen und vor den Ferien schliesst die Chindervilla um 17.00 Uhr.

Eltern, deren Kinder an einem Brückentag (Freitag nach Näfelser Fahrt, Freitag nach Auffahrt, Montag vor oder Freitag nach 1. November) nicht betreut werden, haben grundsätzlich die Möglichkeit, je einen Jokertag zu nutzen.

Betriebsferien

Zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember – 2. Januar) sowie in zwei Wochen der Sommerferien (Schulferien des Kantons Glarus) bleibt die Chindervilla geschlossen. Sie bleibt zudem immer dann eine Woche geschlossen, wenn Ostermontag und die Näfelser Fahrt in die gleiche Woche fallen.

5 Organisation der Betreuung

Betreuungseinheiten	Betreuungszeit	Mahlzeiten
Ganzer Tag	06.15 – 18.00 Uhr	Morgen, Znüni, Mittag, Zvieri
Vormittag ohne Mittagessen	06.15 – 11.30 Uhr	Morgen, Znüni
Vormittag mit Mittagessen	06.15 – 13.30 Uhr	Morgen, Znüni, Mittag
Betreuung bis 15.00 Uhr	06.15 – 15.00 Uhr	Morgen, Znüni, Mittag
Nachmittag mit Mittagessen	11.30 – 18.00 Uhr	Mittag, Zvieri
Nachmittag ohne Mittagessen	13.30 – 18.00 Uhr	Zvieri

Bring- und Abholzeiten

Die Kinder können ab 06.15 Uhr bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden.

Ab 09.00 Uhr bis zum Mittagessen werden die Kinder in den Gruppen betreut. Das Mittagessen findet je nach Gruppe zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt. Nach dem Mittagessen ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen. Den Nachmittag verbringen die Kinder wieder in den Gruppen

Abholzeit für die Morgenbetreuung ohne Mittagessen:	11.00 – 11.30 Uhr
Abholzeit für die Morgenbetreuung mit Mittagessen:	13.00 – 13.30 Uhr
Abholzeit für die Betreuung bis 15.00 Uhr:	14.45 – 15.15 Uhr
Bringzeit für die Nachmittagsbetreuung ohne Mittagessen:	13.00 – 13.30 Uhr
Bringzeit für die Nachmittagsbetreuung mit Mittagessen:	11.00 – 11.30 Uhr
Abholzeit für Ganztages- und Nachmittagsbetreuung:	16.30 – 18.00 Uhr

Das Abholen und Bringen der Kinder ausserhalb der festgelegten Bring- und Abholzeiten ist nur in absoluten Ausnahmefällen und unter vorheriger Absprache möglich.

Abholberechtigte

Beim Eintritt füllen die Erziehungsberechtigten eine Abholberechtigung aus, auf welcher alle Personen eingetragen sind, welche das Kind abholen dürfen.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass diese Liste stets aktuell ist.

Frühstück und Znüni

Kinder die vor 08.00 Uhr die Chindervilla besuchen, haben die Möglichkeit, ein Frühstück einzunehmen. Um 09.00 Uhr erhalten alle Kinder einen Znüni.

Mittagessen und Zvieri

Das Mittagessen ist ausgewogen und abwechslungsreich. Der Menüplan kann von den Erziehungsberechtigten an der Infowand eingesehen werden.

Um 15.00 Uhr erhalten die Kinder einen Zvieri.

Eigene Esswaren

Grundsätzlich bringen Kinder oder Erziehungsberechtigten keine Lebensmittel in die Chindervilla mit. Ausnahmen sind:

- Muttermilch / Schoppen / Brei für Babys;
- Kinder mit Allergien.

Für Kinder, welche aufgrund von Allergien nicht die von der Chindervilla vorgesehenen Mahlzeiten zu sich nehmen können, müssen die Erziehungsberechtigten der Chindervilla Mahlzeiten zur Verfügung stellen (Details in Absprache mit der KITA-Leitung).

Abwesenheit / Verspätung

Wenn ein Kind bis 9.00 Uhr noch nicht eingetroffen ist, geht die KITA-Leitung davon aus, dass es an diesem Tag nicht kommt. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Betreuungspersonal über Verspätungen und Abwesenheiten rechtzeitig informiert wird. Bei Verspätung kann das Kind erst wieder auf die nächste Betreuungseinheit in die Chindervilla gebracht werden.

Verspätungen beim Abholen sind unbedingt telefonisch zu melden. Bei wiederholtem verspäteten Abholen hat die KITA-Leitung die Möglichkeit, eine Ordnungsgebühr in Höhe von bis zu 200 Franken in Rechnung zu stellen.

Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind bei Abwesenheit wegen Krankheit, Ferien oder anderen Gründen bei einer Betreuungsperson abmelden. Die Abmeldung hat so früh wie möglich – spätestens bis zum Beginn der Präsenzzeit – zu erfolgen.

Ausgefallene Betreuungszeiten (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub) können nicht kompensiert werden.

Mindestaufenthalt

Das Kind muss mindestens einen ganzen Tag, 3 halbe Tage oder zweimal bis 15.00 Uhr pro Woche in Betreuung gegeben werden.

Zusatzbetreuung

Sofern die Auslastung während der gewünschten Betreuungszeit dies zulässt, können Kinder zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungseinheiten betreut werden. Zusätzliche Zeiten werden separat vereinbart und in Rechnung gestellt. Zusatzbetreuungen sind auch an Halbtagen möglich.

Anpassung der gebuchten Betreuungstage

Die durch Abschluss der Betreuungsvereinbarung gebuchten Tage können zum Monatsende, mit einer Frist von einem Monat geändert werden. Die Änderungen werden durch die KITA-Leitung unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung genehmigt.

Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

Eine erziehungsberechtigte Person – oder falls dies nicht möglich ist – eine dem Betreuungspersonal bekannte Drittperson muss telefonisch immer erreichbar sein.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die KITA-Leitung stets über die aktuelle Telefonnummer verfügt.

Kleider und Schuhe

In den Räumen tragen die Kinder geschlossene Hausschuhe oder Antirutschsocken. Da viel Zeit draussen verbracht wird, sind die Kinder dem Wetter entsprechend zu kleiden.

Kleider und Schuhe können schmutzig werden. Für jedes Kind sind Ersatzkleider in der Chindervilla zu deponieren, welche von den Erziehungsberechtigten regelmässig auf Vollständigkeit überprüft und der Jahreszeit angepasst werden.

Krankheit / Unfall

Die Erziehungsberechtigten dürfen kranke Kinder (Fieber, Durchfall, Erbrechen oder ansteckende Krankheiten) nicht in die Chindervilla bringen. Kinder müssen mindestens 24 Stunden fieberfrei (ohne fiebersenkende Mittel) respektive symptomfrei sein, bevor sie wieder in die Chindervilla kommen.

Erkrankt oder verunfallt das Kind während seines Aufenthalts in der Chindervilla derart, dass es abgeholt werden muss, werden die Erziehungsberechtigten telefonisch informiert. Es liegt im Ermessen des Betreuungspersonals zu bestimmen, wann ein Kind abgeholt werden muss oder nicht in die Betreuung gegeben werden darf.

Ist ein Notfall eingetreten, wird der Arzt der Chindervilla, Dr. med. Rodolfo Slongo, Wiesenstrasse 10, 8867 Niederurnen, konsultiert. Im Weiteren gilt das Notfallkonzept. Alle Aufwendungen, wie für ein Taxi oder den Notfallarzt, gehen auf Kosten der Erziehungsberechtigten.

Wenn der sichere Betrieb der Chindervilla aufgrund von Krankheitsfällen nicht mehr gewährleistet werden kann, wird in Absprache mit dem Vorstand und gegebenenfalls mit dem Kantonsarzt ein Notgruppenbetrieb eingerichtet oder die Chindervilla wird geschlossen.

Medikamente

In der Chindervilla können Kindern bei Bedarf nicht verschreibungspflichtige Medikamente verabreicht werden. Hierzu müssen die Erziehungsberechtigten die genaue Dosierung und den Zweck schriftlich angeben. Den Kindern werden keine fiebersenkenden Medikamente (z. B. Algifor) verabreicht. Diese senken zwar das Fieber, die Kinder bleiben aber ansteckend. Antibiotika werden nur verabreicht, wenn ein offizieller Arztbeleg vorliegt, der besagt, dass das Kind nicht mehr ansteckend ist.

Impfungen

Aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr in Kinderkrippen erwartet die Chindervilla, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Impfungen zum Schutze ihres Kindes. Der Anmeldung ist eine Kopie des Impfbüchleins beizulegen.

Die Chindervilla behält sich vor, die Betreuung von nicht geimpften Kindern abzulehnen (z. B. im Falle einer Epidemie).

Weitere Informationen zum Thema Impfen sind beim Hausarzt bzw. Kinderarzt oder auf der Website des BAG erhältlich.

Versicherungen und Haftung

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kinder ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Für Beschädigungen durch das Kind oder Verlust von persönlichen Gegenständen haftet die Chindervilla nicht. Hierfür haften die Erziehungsberechtigten.

Sicherheit / Notfallkonzept

Die Chindervilla verfügt über ein Notfallkonzept, welches die Themen Erkrankung, Unfälle, Feuer, Apotheke, Sicherheit in und um die Chindervilla umfasst.

6 Räumlichkeiten und Parkplätze

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Chindervilla bestehen aus sechs hellen, grosszügigen und freundlichen Zimmern im 1. Stockwerk, einem Büro und einem Aufenthaltsraum im 2. Stockwerk sowie einem Eingangsbereich für Wagen und Garderobe im Parterre. Zusätzlich verfügt die Chindervilla über eine Küche und ein Badezimmer mit zwei separaten Toiletten. Dazu gehört ein grosser Garten.

Parkplätze

Vor der Chindervilla hat es einen grossen Parkplatz der beim Bringen und Abholen der Kinder benützt werden kann. Das Befahren des Betriebsareals der Eternit (Schweiz) AG und das Parkieren auf diesem Areal ist nicht gestattet (Fahr- und Parkverbot).

7 Anmeldung / Betreuungsvereinbarung / Eintritt / Eingewöhnung

Anmeldung und Aufnahmekriterien

Die Chindervilla ist politisch neutral. Sie nimmt Kinder unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession auf.

Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular. Besteht eine Warteliste, haben Geschwister von Kindern Vorrang, welche bereits in der Chindervilla sind. Ebenfalls Vorrang haben Kinder aus dem Kanton Glarus und von Unternehmungen, welche einen finanziellen Beitrag an die Chindervilla leisten. Ansonsten werden bei der Aufnahme das Anmeldedatum sowie die Zusammensetzung der bestehenden Gruppe berücksichtigt.

Betreuungsvereinbarung

Die definitive Aufnahme ist erfolgt, wenn die Betreuungstage von den Erziehungsberechtigten und der KITA-Leitung definitiv festgelegt, die Betreuungsvereinbarung von den Erziehungsberechtigten und der KITA-Leitung unterzeichnet und das Depot einbezahlt worden sind.

Eintritt

Der Eintritt ist bei allen Angeboten grundsätzlich zum 1. und 15. eines jeden Kalendermonats möglich. Bei Neuaufnahme werden aufgrund der Anmeldung das Datum des Eintritts sowie die Betreuungstage festgelegt.

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes wird ein Rücktrittsgeld von einer Monatspauschale zusätzlich zur bezahlten Einschreibgebühr in Rechnung gestellt.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes, den Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten und dem Betreuungsalltag in der Chindervilla. Die Eingewöhnungszeit beträgt zwei Wochen. Sollte es nötig sein, kann die Dauer der Eingewöhnung in Absprache mit der KITA-Leitung und den Erziehungsberechtigten verlängert werden.

8 Austritt / Kündigung

Ordentliche Kündigung

Der Austritt aus der Chindervilla erfolgt mit einer ordentlichen Kündigung.

Die Betreuungsvereinbarung kann von Seiten der Erziehungsberechtigten wie auch vom Vorstand des Vereins Kindertagesstätte Niederurnen schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

Wird die Kündigungsfrist oder der Kündigungstermin von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten, so gilt die Kündigung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin.

Fristlose Kündigung

Aus wichtigen Gründen, namentlich Zahlungsverzug, kann der Verein Kindertagesstätte Niederurnen fristlos kündigen.

9 Kosten

Monatspauschale

Es wird eine Monatspauschale berechnet, die zwölfmal im Jahr zu bezahlen ist.

Während der Eingewöhnungszeit in der Chindervilla wird ein fixer Tarif pro Stunde gemäss Tarifliste in Rechnung gestellt, weil sich eine Fachperson während dieser Zeit ganz speziell dem Kind widmet.

Berechnungsgrundlagen

Die Chindervilla arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Tarifstruktur wird in periodischen Abständen darauf ausgerichtet, dass die Rechnung des Betriebes, unter Einbezug der Beiträge der öffentlichen Hand, ausgeglichen ist.

Die Betreuungsbeiträge richten sich im Weiteren nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Zu diesem Zweck erfolgt eine Einteilung in Tarifstufen.

Festsetzung der Tarife

Zur Festsetzung der Tarifstufe wird auf das gemäss den kantonalrechtlichen Vorgaben für die Berechnung der Beiträge der öffentlichen Hand massgebende anrechenbare Einkommen der beiden Erziehungsberechtigten abgestellt.

Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die kantonale Steuerverwaltung mit der Auskunft über das massgebende anrechenbare Einkommen an die KITA-Leitung. Die Chindervilla behandelt die Angabe vertraulich.

Die Chindervilla wird von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich befugt, zweimal jährlich das anrechenbare Einkommen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen und den Tarif unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist entsprechend anzupassen.

Die Erziehungsberechtigten geben in der Anmeldung bekannt, ob die Betreuungsbeiträge durch sie selber oder durch Dritte bezahlt werden. In letzterem Fall ist die entsprechende Zahlstelle bekannt zu geben.

Für Kinder, deren Betreuungsbeiträge durch Dritte (Sozialfürsorge, Institutionen usw.) übernommen werden, wird soweit möglich ein kostendeckender Beitrag erhoben.

Hat das zu betreuende Kind keinen Wohnsitz im Kanton Glarus, so ist unabhängig vom anrechenbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten der höchste Tarif für die gewünschte Betreuungsform geschuldet.

Ab dem zweiten in der Chindervilla betreuten Kind einer Familie wird eine Ermässigung von 10 % vom Gesamtbetrag gewährt.

Besondere Berechnungsgrundlagen

Wenn wegen Zuzugs in den Kanton Glarus keine kantonale Steuerveranlagung besteht, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

In oben genannten Fällen wird das massgebende anrechenbare Einkommen mittels eidgenössischem Steuerrechner ermittelt.

Neuberechnung des Beitrags

Eine Neuberechnung des Beitrags erfolgt in der Regel:

- jederzeit bei einer Änderung der Betreuungsverhältnisse;
- nach Vorliegen neuer definitiver Steuerdaten, jedoch:
 - mindestens einmal jährlich;
 - jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Beitrages haben.

Wenn sich der Beitrag der Erziehungsberechtigten aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse um mehr als 10'000 Franken ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg um mehr als 10'000 Franken verpflichtet bzw. bei einer Reduktion um mehr als 10'000 Franken berechtigt, eine Neuberechnung des Beitrags zu verlangen.

Bei Neuberechnung wegen veränderter dauernder Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird das massgebende anrechenbare Einkommen mittels eidgenössischem Steuerrechner ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Erziehungsberechtigten, so:

- erfolgen von der Chindervilla keine rückwirkenden Zahlungen;
- fordert die Chindervilla die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.

Die Anpassung des Beitrags erfolgt immer unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende.

Einschreibegebühr

Mit der Anmeldung wird die Einschreibegebühr von 200 Franken fällig.

Einschreibegebühren sind auch bei Wiedereintritten geschuldet.

Kann kein Betreuungsplatz angeboten werden, wird die Gebühr nicht in Rechnung gestellt. Ebenso ist für die Eintragung in die Warteliste keine Gebühr geschuldet.

Depot

Vor dem Eintritt des Kindes wird die Depotgebühr in der Höhe eines monatlichen Betreuungsbetrages (ohne Geschwisterrabatt) fällig.

Bei Nichtzahlung des Depots wird das Kind nicht aufgenommen.

Die Depotgebühr wird nicht verzinst. Sie wird nach der Kündigung des Betreuungsplatzes mit den Abschlussforderungen verrechnet.

Zahlung reservierte Tage

Reservierte Tage sind zu bezahlen, auch wenn kurzfristige Abmeldungen erfolgen. Berechnungsgrundlage ist der Aufenthalt gemäss Betreuungsvereinbarung.

Bei Ferienabwesenheit, Krankheit und anderem Fernbleiben sind die Beiträge für alle Angebote voll zu entrichten. Essen und Material sind in den Kosten enthalten.

Bei einer Ferienabwesenheit von mehr als sechs Wochen am Stück besteht die Möglichkeit, schriftlich eine Reduktion der Beiträge zu beantragen. Der Beitrag reduziert sich in diesem Fall während der Abwesenheit auf 20 Prozent des Rechnungsbetrages. Die Rechnungsstellung erfolgt separat. Die Reduktion setzt voraus, dass der Antrag spätestens drei Monate im Voraus gestellt worden ist.

Bei Betriebsferien und anderem Fernbleiben des Kindes ist die Monatspauschale voll zu bezahlen. Einzelne Absenztage werden ebenfalls zurückvergütet. Nur bei Krankheit oder Unfall (mit Arztzeugnis) und nach mindestens 10 ausfallenden Betreuungstagen am Stück erfolgt eine Rückvergütung für die nachfolgenden Tage.

Zahlungsmodalitäten / Mahnung

Die Monatspauschale ist 12mal pro Jahr im Vormonat zu überweisen.

Ist die Zahlung bis zum 3. Tag des zu zahlenden Betreuungsmonates nicht eingetroffen, so erfolgt die 1. Mahnung. Bei wiederholt verspäteter Einzahlung kann die Chindervilla die Überweisung mittels Dauerauftrags verlangen.

Ab zwei ausstehenden fälligen vollen Monatspauschalen ist der Vereinsvorstand berechtigt, den Betreuungsplatz auf Ende des laufenden Monats ohne weitere Frist zu kündigen.

10 Beziehung zu den Erziehungsberechtigten

Grundsatz der Transparenz

Die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Chindervilla ist ein wichtiger Grundstein für das Wohlbefinden des Kindes. Es ist den Verantwortlichen der Chindervilla wichtig, die Arbeit den Erziehungsberechtigten gegenüber transparent zu machen.

Pädagogisches Konzept

Die Chindervilla arbeitet nach einem pädagogischen Konzept. Dieses enthält detaillierte Ausführungen über die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Chindervilla.

Besuche

Die Erziehungsberechtigten können in Absprache mit den Betreuungspersonen die Chindervilla besuchen.

Informationstafel

Im Haus gibt es eine Infotafel, auf welcher Informationen über Aktivitäten und Anlässe, der Menüplan und andere Informationen zu finden sind.

11 Personal

Team und Leitung bei Vollbelegung

Das Team besteht aus der KITA-Leitung, Gruppenleiterinnen, Miterzieherinnen, Mitarbeiterinnen ohne Fachausweis, Lernenden, Praktikantinnen und Administration.

Ausbildungsanforderungen

Die KITA-Leitung sowie das pädagogische Personal verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung.

12 Betriebsbewilligung

Die Chindervilla hat eine Betriebsbewilligung des Kantons Glarus für max. 24 Betreuungsplätze.

13 Finanzierung

Die Ausgaben des Betriebs der Chindervilla werden gedeckt durch:

- Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Sponsoren und Gönnerbeiträge
- Mitgliederbeiträge Trägerverein

Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung werden die Erziehungsberechtigten ab dem laufenden Vereinsjahr automatisch Mitglieder beim Trägerverein Kindertagesstätte Niederurnen. Der Mitgliederbeitrag wird ihnen separat in Rechnung gestellt. Für die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie für einen allfälligen Austritt nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelten die Bestimmungen der Vereinsstatuten.

14 Schlussbestimmungen

Integrierender Bestandteil Betreuungsvereinbarung

Das Betriebsreglement ist ein integrierender Bestandteil der Betreuungsvereinbarung und somit verbindlich.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann eine mündliche und schriftliche Ermahnung, im Wiederholungsfalle die Auferlegung einer Ordnungsgebühr bis zu 200 Franken, die Kündigung der Betreuungsvereinbarung sowie die Einbehaltung des Depots zur Folge haben.

Reklamationen

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung und dem Betreuungspersonal ist das direkte Gespräch mit den Betroffenen selbst zu suchen, nötigenfalls mit der KITA-Leitung.

Kann ein Problem nicht gelöst werden, können Vertreter des Vorstandes beigezogen werden. Allgemeine Reklamationen können auch an das Vereinspräsidium gerichtet werden.

Anpassung Reglement

Der Vereinsvorstand kann dieses Reglement jederzeit anpassen, wobei wesentliche Änderungen nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (reguläre Kündigungsfrist + 1 Monat) in Kraft gesetzt werden dürfen.

Die Erziehungsberechtigten sind zeitgerecht und schriftlich zu informieren.

Der Vorstand der Kindertagesstätte Niederurnen hat das vorliegende Betriebsreglement letztmals mit Datum vom 21. Juni 2023 geändert. Die Änderungen treten per 1. August 2023 in Kraft.